

# Musikverein Stuttgart-Weilimdorf e.V.



## Beitragsordnung (BeitrO)

### Präambel

Diese Beitragsordnung (BeitrO) regelt die Festlegungen der Mitgliedsbeiträge nach § 9 Abs. 4 Nr. 2 und § 10 Abs. 9 Nr. 3 der Satzung des Musikvereins Stuttgart-Weilimdorf e.V. Sie ist nicht in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes einzutragen.

Die BeitrO ist laut Satzung für alle Mitglieder bindend. Eine Änderung der BeitrO kann jederzeit durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit vollzogen werden.

Die BeitrO wurde am 29. März 2023 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit dem Eintrag der Satzung im Vereinsregister am 27. April 2023 in Kraft.

## 1. Mitgliedsbeiträge

### 1.1 Jährlicher Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich:

- |                         |            |
|-------------------------|------------|
| a) für Einzelmitglieder | 48,00 Euro |
| b) für Familien *       | 68,00 Euro |

\* Ehepartner,  
Partner in Lebensgemeinschaften  
und Kinder unter 21 Jahre

### 1.2 Status der Mitgliedschaft

#### 1.2.1 Aktive Mitgliedschaft

Als aktive Mitglieder gelten

- die Mitglieder, die in der Vorstandschaft aktiv sind,
- sich in der musikalischen Ausbildung befinden
- und/oder dauerhaft in einem der Orchester mitwirken.

Wird die aktive Mitgliedschaft über einen längeren Zeitraum nicht wahrgenommen, erfolgt von Seiten des Vereins eine Kontaktaufnahme mit dem Mitglied bzw. dem/den gesetzlichen Vertreter/n, um den künftigen Status der Mitgliedschaft zu klären.

#### 1.2.2 Fördernde Mitgliedschaft

Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Ziele des Vereins anerkennen und die Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördern wollen.

#### 1.2.3 Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz

Mitglieder des Vereins oder andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

## 1.3 Befreiung von der Beitragszahlung

**1.3.1** Von der Beitragszahlung befreit sind

- a) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende,
- b) aktive Mitglieder unter 21 Jahren.

**1.3.2** Von der Beitragszahlung können auf Antrag durch Beschluss der Vorstandschaft befreit werden

- a) aktive Mitglieder, die z. B. lange Anfahrtswege haben oder sich in Ausbildung oder im Studium befinden,
- b) aktive oder fördernde Mitglieder, die aufgrund ihrer persönlichen Situation keinen Beitrag zahlen können, z. B. in Fällen vorübergehender Arbeitslosigkeit, Altersarmut etc.

## 1.4 Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge

**1.4.1** Die Mitgliedsbeiträge sind zum 1.1. des laufenden Geschäftsjahres fällig. Sie werden in der in dieser BeitrO von der Mitgliederversammlung festgelegten Höhe nach den in Nr. 3 genannten Modalitäten eingezogen.

**1.4.2** Ist ein Mitglied mehr als ein Jahr mit der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages in Verzug sind, kann es von der Vorstandschaft ausgeschlossen werden (s. Satzung § 7 Abs. 4).

**1.4.3** Bei Eintritt ist grundsätzlich jeweils der gesamte Mitgliedsbeitrag für das Geschäftsjahr zu entrichten. Er wird im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens (Nr. 3.1) eingezogen.

## 2. Unterrichtsvergütung

Unabhängig vom Mitgliedsbeitrag ist für die Inanspruchnahme einer musikalischen Ausbildung eine Unterrichtsvergütung gemäß den „Richtlinien zur musikalischen Ausbildung beim Musikverein Stuttgart-Weilimdorf e.V. (Ausbildungsordnung – AusbO)“ zu entrichten. Eine aktuelle Version der AusbO ist auf der Homepage des Vereins hinterlegt. Die Änderung der Richtlinie obliegt der Vorstandschaft.

Bei Vertragsabschluss eines Blockflöten- oder Instrumentalunterrichts soll bei minderjährigen Kindern mindestens ein Elternteil Mitglied im Verein werden.

## 3. Kontodaten und Bankeinzug

### 3.1 SEPA-Lastschriftverfahren

Mitgliedsbeiträge werden über das SEPA-Lastschriftverfahren abgewickelt. Im Jahr 2023 werden die Mitgliedsbeiträge aufgrund dieser BeitrO und der Neufassung der Satzung ausnahmsweise zum 1. September 2023 eingezogen.

Ab 2024 erfolgt der Einzug per Lastschrift am 5. Werktag des der Mitgliederversammlung folgenden Monats. Mit der Unterzeichnung der Beitrittsantrags erfolgt das Einverständnis zum Einzug der fälligen Beträge im SEPA-Lastschriftverfahren. Die erforderlichen datenschutzrechtlichen Hinweise enthält die Datenschutzordnung (DSO).

### 3.2 Änderung der Bankverbindung

Konto oder Lastschrift relevante Veränderungen sind umgehend der Geschäftsstelle des Vereins (elektronisch: [vorstand@mv-weilimdorf.de](mailto:vorstand@mv-weilimdorf.de), postalisch: Köstlinstraße 109, 70499 Stuttgart) zu melden.

Entstehen durch Unterlassung dieser Mitteilungspflicht Lastschriftrückbuchungen bzw. Stornogebühren der Bank, werden diese dem Zahlungspflichtigen belastet.

Stuttgart, den 29. März 2023